

01.06.94

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission und dem Vorschlag
für eine EntschlieÙung des Rates über Grundsätze für den universellen
Dienst im Bereich der Telekommunikation**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 018052 - vom 30. Mai 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 6. Mai 1994 angenommen.

564/94

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission und dem Vorschlag für eine Entschließung des Rates über Grundsätze für den universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß betreffend die Entwicklung eines universellen Dienstes in einem wettbewerbsorientierten Umfeld sowie des Vorschlags für eine Entschließung des Rates über Grundsätze für den universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation (KOM(93)0543 - C3-0473/93),
 - in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 zu Grundsätzen für den universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0317/94),
- A. in der Erwägung, daß bestimmte Wirtschaftstätigkeiten von allgemeinem Interesse sind und daher ein Tätigwerden öffentlicher Stellen erfordern,
- B. in der Erwägung, daß Wirtschaftstätigkeiten, die von allgemeinem Interesse sind, einem individuellen Bedarf (Zusammenhalt der Gesellschaft, Raumplanung, Garantie der Grundfreiheiten) und einem kollektiven Bedarf (gesamtwirtschaftliche Effizienz, Erhaltung nichterneuerbarer oder seltener Ressourcen, Umweltschutz, Dienstleistungen für Benutzer) entsprechen,
- C. in Erwägung der Bestimmungen des EG-Vertrags und des Vertrags über die Europäische Union, namentlich des Artikels 90 Absätze 1 und 2 EGV betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und der Titel X und XI (Artikel 129 a - Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus), XII (Artikel 129 b und 129 c - Aufbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur), XIV (Artikel 130 a - Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt) und XVI (Umweltschutz) des Vertrags über die Europäische Union;
1. betont die zentrale Bedeutung von Grundsätzen für den universellen Dienst dahingehend, den komplementären Charakter wirtschaftlicher und sozialer Ziele innerhalb der Europäischen Union sowie ein Gleichgewicht zwischen der Liberalisierung und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung elementarer kostengünstiger Dienste für alle Verbraucher zu gewährleisten;
 2. ist daher der Ansicht, daß es von grundlegender Bedeutung ist, unverzüglich eine gemeinsame Definition der Grundsätze für den universellen Dienst auf der Ebene der Europäischen Union zu entwickeln;
 3. begrüßt die Vorschläge der Kommission und die Entschließung des Rates zu Grundsätzen für den universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation als ersten Schritt in diese Richtung;

(1) ABl. Nr. C 48 vom 16.02.1994, S. 1.

4. fordert die weitere Entwicklung und Anwendung dieser Grundsätze sowie die Ausweitung der elementaren Grundsätze für die Bereitstellung des universellen Dienstes auf andere Sektoren wie Energie- und Wasserversorgung, Post, öffentliche Transportmittel sowie Infrastrukturen und Dienstleistungen im Bereich des Umweltschutzes;
5. bedauert, daß die Entschlieung des Rates vom 7. Februar 1994 angenommen wurde, ohne da dem Parlament gengend Zeit zur Prfung des Kommissionsvorschlages eingerumt wurde;
6. fordert eine weitere Prfung dieser Angelegenheit durch die Gemeinschaftsorgane in nchster Zukunft und beschliet, sobald wie mglich eine Anhrung zu den Grundstzen fr den universellen Dienst durchzufhren;
7. ist in Erwartung einer solchen umfassenderen berprfung dieser Angelegenheit der Ansicht, da u.a. folgende Themen angesprochen werden sollten:
 - i) die elementaren Grundstze fr die Bereitstellung des universellen Dienstes sollten neu formuliert werden, und zwar sowohl im Hinblick auf die Telekommunikation als auch auf andere grundlegende Einrichtungen, so da dieselben allgemeinen Grundstze in maximalem Umfang fr jeden Sektor in der gesamten Europischen Union angewandt werden;
 - ii) die Finanzierung des universellen Dienstes sowie die Frage einer schrittweisen Wiederherstellung des Gleichgewichts bei den Tarifen sollte geklrt werden;
 - iii) Verbraucher und Benutzer bentigen Informationen ber Art und Finanzierung des universellen Dienstes;
 - iv) die Grundstze fr den universellen Dienst sollten auf den Grundstzen der Transparenz, des gleichen Zugangs, der Anpassung, der Kontinuitt, der Mitwirkung der Benutzer und der Kontrolle basieren;
 - v) die Festlegung klarer Leitlinien zur Bewltigung des bergangs von einem Monopol zu einem wettbewerbsorientierten Umfeld, wie es im Kommissionsvorschlag dargelegt wird, bedarf der Klarstellung, und zwar insbesondere deshalb, weil nicht deutlich wird, wer diese Leitlinien festlegt;
 - vi) die Rolle der nationalen Regelungsbehrden und nationaler Betreiber bedarf einer weiteren Klarstellung, da die nationalen Regelungsbehrden in den Mitgliedstaaten sich in so unterschiedlichen Entwicklungsstadien befinden;
8. beauftragt seinen Prsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretr

Nicolas ESTGEN
Vizeprsident